

## BVSK-RECHT AKTUELL – 2021 / KW 46

- **Keine Schadenersatzansprüche gegen die Daimler AG im Zusammenhang mit dem sogenannten „Thermofenster“**

BGH, Urteile vom 16.09.2021, AZ: VII ZR 190/20, VII ZR 286/20, VII ZR 321/20 + VII ZR 322/20

In allen vier Verfahren vor dem BGH nehmen die Kläger die beklagte Fahrzeugherstellerin (Daimler AG) auf Schadenersatz wegen Verwendung einer angeblich unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung in Anspruch. ... ([weiter auf Seite 2](#))

- **Sachverständigenhonorar auf Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2020 und Wirksamkeit der Abtretungserklärung bestätigt**

AG Ansbach, Urteil vom 27.05.2020, AZ: 3 C 774 /21

Das AG Ansbach hatte über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Im vorliegenden Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens sind Honorarforderungen in Höhe von 29,40 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Neben der Erforderlichkeit des abgerechneten Honorars bestreitet die Beklagte ebenfalls die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Einstandspflicht der Beklagten steht außer Frage. ... ([weiter auf Seite 4](#))

- **Werkstatt- und Prognoserisiko trägt Schädigerseite; Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten**

AG Biberach a. d. Riß, Urteil vom 28.10.2021, AZ:2 C 573/21

Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung hatte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall die belegten und bezahlten Instandsetzungskosten gekürzt und auch die Zahlung angefallener Desinfektionskosten verweigert. Das AG Biberach sprach dem Geschädigten vollen Schadenersatz zu. ... ([weiter auf Seite 5](#))

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Mietwagenkosten für 29 Anmiettag sowie Nebenkosten (Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer) bestätigt.**

AG Nördlingen, Urteil vom 09.11.2021, AZ: 4 C 303/21

Aufgrund eines unverschuldeten Unfalls, welcher sich am 28.08.2020 ereignet hatte, musste die Klägerin ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Anmietung ging vom 28.08.2020 bis zum 25.09.2020 und dauerte mithin 29 Tage. Das klägerische Fahrzeug wurde repariert. Es kam allerdings zu Verzögerungen bei der Ersatzteilbestellung. Somit wurden letztendlich aus vom Gutachter prognostizierten 6 bis 7 Arbeitstagen an Reparaturdauer die konkret beanspruchten 29 Tage. Hierfür wurden der Klägerin von der Autovermietung 3.108,80 € berechnet. ... ([weiter auf Seite 6](#))

- **Keine Schadenersatzansprüche gegen die Daimler AG im Zusammenhang mit dem sogenannten „Thermofenster“**

BGH, Urteile vom 16.09.2021, AZ: VII ZR 190/20, VII ZR 286/20, VII ZR 321/20 + VII ZR 322/20

## Hintergrund

In allen vier Verfahren vor dem BGH nehmen die Kläger die beklagte Fahrzeugherstellerin (Daimler AG) auf Schadenersatz wegen Verwendung einer angeblich unzulässigen Abschaltvorrichtung für die Abgasreinigung in Anspruch.

Alle Kläger machten geltend, die Beklagte habe das Thermofenster in Form einer verbotenen Abschaltvorrichtung exakt auf die Prüfbedingungen im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) abgestimmt und so im Rahmen des Typpgenehmigungsverfahrens unter Vorspiegelung der Einhaltung der gesetzlichen Grenzwerte die EG-Übereinstimmungsbescheinigung und die damit einhergehende Betriebserlaubnis erlangt.

Mit ihren Klagen verlangen sie jeweils Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des Fahrzeugs die Erstattung des Kaufpreises unter Anrechnung einer Nutzungsentschädigung nebst Zinsen und die Feststellung, dass sich die Beklagte im Annahmeverzug befindet, sowie die Erstattung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten.

Es ging jeweils um folgende Fahrzeuge mit dem dargestellten Kaufpreis:

- Um einen im Januar 2016 zum Preis von 16.900,00 € erworbenen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz C 250 CDI.
- Um einen im Juli 2012 zum Preis von 43.950,00 € erworbenen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 250 CDI 4M BE.
- Um einen im November 2016 zum Preis von 23.760,00 € erworbenen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz GLK 220 CDI 4M BE.
- Um einen im August 2016 zum Preis von 20.900,00 € erworbenen gebrauchten, von der Beklagten hergestellten Pkw Mercedes-Benz B 180.

Alle vier Fahrzeuge sind jeweils mit einem Dieselmotor der Baureihe OM 651 ausgestattet und unterliegen keinem Rückruf durch das Kraftfahrt-Bundesamt (KBA).

In den Vorinstanzen hatten alle vier Verfahren für die Kläger keinen Erfolg.

Die Kläger verfolgten mit der jeweils zugelassenen Revision ihre Klageziele weiter.

## Aussage

Aus der Pressemitteilungen ist zu den vier Revisionen zu entnehmen:

*„Der Bundesgerichtshof hat mit seinen vier heute verkündeten Urteilen die Revisionen der Kläger zurückgewiesen.*

*Das Berufungsgericht hat in allen vier Fällen einen Schadenersatzanspruch des jeweiligen Klägers aus § 826 BGB zu Recht verneint. Es hat zutreffend angenommen, das Verhalten der für die Beklagte handelnden Personen sei nicht bereits deshalb als sittenwidrig zu qualifizieren, weil sie den in Rede stehenden Motortyp aufgrund einer grundlegenden unternehmerischen Entscheidung mit einer temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems (Thermofenster) ausgestattet und in den Verkehr gebracht haben.*

*Dabei konnte zugunsten der Kläger in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht unterstellt werden, dass eine derartige temperaturbeeinflusste Steuerung der Abgasrückführung als unzulässige Abschaltvorrichtung im Sinne von Art. 5 Abs. 2 Satz 1 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 zu qualifizieren ist. Denn der darin liegende - unterstellte - Gesetzesverstoß wäre für sich genommen nicht geeignet, den Einsatz dieser Steuerungssoftware durch die für die Beklagte handelnden Personen als besonders verwerflich erscheinen zu lassen. Vielmehr würde die Annahme von Sittenwidrigkeit in diesen Fällen jedenfalls voraussetzen, dass diese Personen bei der Entwicklung und/oder Verwendung der temperaturabhängigen Steuerung des Emissionskontrollsystems in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen. Ein solches Vorstellungsbild der für die Beklagte handelnden Personen hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Die hiergegen gerichteten Rügen der Revisionen blieben erfolglos.*

*Unabhängig davon, dass schon damit der objektive Tatbestand der Sittenwidrigkeit des Verhaltens der für die Beklagte handelnden Personen nicht gegeben war, hat das Berufungsgericht jeweils in revisionsrechtlich nicht zu beanstandender Weise ein besonders verwerfliches Verhalten auch im Hinblick auf eine unsichere Rechtslage bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Thermofensters ausgeschlossen. Bei einer Abschaltvorrichtung, die - wie hier - im Grundsatz auf dem Prüfstand in gleicher Weise arbeitet wie im realen Fahrbetrieb und bei der die Frage der Zulässigkeit nicht eindeutig und unzweifelhaft beantwortet werden kann, kann bei Fehlen sonstiger Anhaltspunkte nicht ohne Weiteres unterstellt werden, dass die für die Beklagte handelnden Personen in dem Bewusstsein handelten, eine unzulässige Abschaltvorrichtung zu verwenden, und den darin liegenden Gesetzesverstoß billigend in Kauf nahmen. Die Würdigung des Berufungsgerichts, die Rechtslage hinsichtlich der Zulässigkeit eines Thermofensters sei zweifelhaft gewesen, war revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Eine möglicherweise nur fahrlässige Verkennung der Rechtslage genügt aber für die Feststellung der besonderen Verwerflichkeit des Verhaltens der Beklagten nicht.*

*Ebenso fehlte es an dem erforderlichen Schädigungsvorsatz. Allein aus der - unterstellten - objektiven Unzulässigkeit der Abschaltvorrichtung in Form des Thermofensters folgt kein Vorsatz hinsichtlich der Schädigung der Fahrzeugkäufer. Im Hinblick auf die unsichere Rechtslage - hinsichtlich des unstreitig in den Fahrzeugen der Kläger verbauten Thermofenster fehlt es bis heute an einer behördlichen Stilllegung oder einem Zwang zu Umrüstungsmaßnahmen - war nicht dargetan, dass sich den für die Beklagte tätigen Personen die Gefahr einer Schädigung des Klägers hätte aufdrängen müssen.*

*Die von den Klägern geltend gemachten Ansprüche ergeben sich auch nicht aus einem anderen Rechtsgrund. Die Beklagte haftet insbesondere nicht gemäß § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 6 Abs. 1, § 27 Abs. 1 EG-FGV oder den Normen der Verordnung (EG) Nr. 715/2007. Wie der Bundesgerichtshof bereits in seinen Urteilen vom 25. Mai 2020 (VI ZR 252/19; vgl. Pressemitteilung Nr. 063/2020) und 30. Juli 2020 (VI ZR 5/20; vgl. Pressemitteilung Nr. 101/2020) ausgeführt hat, liegt das Interesse, nicht zur Eingehung einer ungewollten Verbindlichkeit veranlasst zu werden, nicht im Aufgabenbereich dieser Bestimmungen. Die Revisionen gaben keinen Anlass, davon abzuweichen. Auch sonst sind im Streitfall keinerlei Anhaltspunkte ersichtlich, dass der Gesetz- und Verordnungsgeber mit den genannten Vorschriften einen Schutz der allgemeinen Handlungsfreiheit und speziell des wirtschaftlichen Selbstbestimmungsrechts der einzelnen Käufer bezweckte und an die - auch fahrlässige - Erteilung einer inhaltlich unrichtigen Übereinstimmungsbescheinigung einen gegen den Hersteller gerichteten Anspruch auf Rückabwicklung eines mit einem Dritten geschlossenen Kaufvertrags knüpfen wollte.“*

## **Praxis**

Nach diesen vier Urteilen, die sich ausführlich mit der Frage einer vorsätzlichen sittenwidrigen Schädigung der Daimler AG bei Dieselmotoren der Baureihe OM 651 im Hinblick auf das Thermofenster befassen, dürfte es für weitere anhängige und zukünftige Klagen schwierig – wenn nicht unmöglich – werden, Ansprüche gegen die Daimler AG durchzusetzen.

- **Sachverständigenhonorar auf Grundlage der BVSK-Honorarbefragung 2020 und Wirksamkeit der Abtretungserklärung bestätigt**

AG Ansbach, Urteil vom 27.05.2020, AZ: 3 C 774 /21

## Hintergrund

Das AG Ansbach hatte über die Erforderlichkeit restlichen Sachverständigenhonorars zu entscheiden. Im vorliegenden Fall klagt das Sachverständigenbüro aus abgetretenem Recht gegen den Haftpflichtversicherer des Schädigers. Inhalt des Klagebegehrens sind Honorarforderungen in Höhe von 29,40 € sowie vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten. Neben der Erforderlichkeit des abgerechneten Honorars bestreitet die Beklagte ebenfalls die Aktivlegitimation der Klägerin. Die Einstandspflicht der Beklagten steht außer Frage.

## Aussage

Die zulässige Klage ist begründet. Der Klägerin stehen die antragsgemäßen Forderungen zu.

Zunächst stellt das AG Ansbach die Wirksamkeit der zwischen dem Geschädigten und dem Sachverständigenbüro geschlossenen Abtretungserklärung fest. In Einklang mit der Berufungskammer (LG Ansbach, AZ: 1 S 910/20) verstößt die verwendete Klausel nicht gegen das Transparenzgebot aus § 307 BGB. Dem steht nicht entgegen, dass bei einer Inanspruchnahme des Geschädigten als Auftraggeber ausdrücklich die Rückgewähr des Schadenersatzanspruchs an selbigen fehlt. Auch dass der Anspruch „erfüllungshalber“ abgetreten wurde, sei unschädlich.

Sachverständigenkosten gehören grundsätzlich zu den Kosten, die mit dem Unfallschaden verbundenen und gemäß § 249 BGB durch den Schädiger auszugleichen sind. Sie gehören zum erforderlichen Herstellungsaufwand, sofern die Begutachtung erforderlich und zweckmäßig ist. Die Erforderlichkeit bestimmt sich nach den subjektiven Erkenntnismöglichkeiten des Geschädigten. Der Geschädigte verstößt nicht dann gegen seine ihm obliegende Schadenminderungspflicht, wenn er keine Marktforschung nach dem günstigsten Sachverständigen betreibt. Ein Verstoß liegt lediglich dann vor, wenn die Sachverständigenkosten für den Geschädigten deutlich erkennbar erheblich über den üblichen Preisen liegen und er zumutbare schadenmindernde Maßnahmen unterlässt.

Die Abrechnung des Sachverständigenbüros ist vornehmlich nicht zu beanstanden. Eine Berechnung des Grundhonorars gemessen an der Schadenhöhe ist sachgerecht. Ebenso wie die Trennung des Grundhonorars von den Nebenkosten. Die berechneten Gebühren bewegen sich im Rahmen der BVSK-Honorarbefragung 2020 und des Korridors V. Das Gericht stellt fest, dass es sich insofern um übliches Honorar handelt.

Fremdleistungen sieht das Gericht grundsätzlich als nicht mit dem Grundhonorar abgegolten an.

## Praxis

Nachdem in den letzten Monaten und Jahren immer wieder die Abtretungserklärung nicht zuletzt im Kreuzfeuer der Versicherer stand, war der Umgang der Gerichte mit dieser Thematik sehr geschädigtenfreundlich. Den gleichen Tenor hat auch dieses Urteil. Im Einklang mit dem Urteil des LG Coburg (Urteil vom 28.05.2021, AZ: 33 S 49/20), ergeben sich rechtliche Konsequenzen, wenn nicht aus der Abtretungserklärung direkt, im Zweifel aus dem Gesetz.

Ausdrücklich erwähnt das AG Ansbach die BVSK-Honorarbefragung 2020, die in ihrer Anwendung und Aussagekraft die BVSK-Honorarbefragung 2018 seit April 2021 abgelöst hat.

- **Werkstatt- und Prognoserisiko trägt Schädigerseite; Erstattungsfähigkeit von Desinfektionskosten**

AG Biberach a. d. Riß, Urteil vom 28.10.2021, AZ:2 C 573/21

## Hintergrund

Die gegnerische Kfz-Haftpflichtversicherung hatte nach einem unverschuldeten Verkehrsunfall die belegten und bezahlten Instandsetzungskosten gekürzt und auch die Zahlung angefallener Desinfektionskosten verweigert. Das AG Biberach sprach dem Geschädigten vollen Schadenersatz zu.

## Aussage

Die Höhe des Schadenersatzanspruches richtet sich nach § 249 BGB. Der Geschädigte kann den erforderlichen Geldbetrag verlangen, den ein verständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten für zweckmäßig und notwendig halten durfte. Den Kenntnis- und Einwirkungsmöglichkeiten des Geschädigten sind regelmäßig Grenzen gesetzt, sobald der Reparaturauftrag erteilt und das Fahrzeug in die Hände von Fachleuten gegeben wird. Daher geht das Werkstatt- und Prognoserisiko zulasten des Schädigers.

Selbst wenn die beauftragte Werkstatt vom Gutachten als Grundlage des Reparaturauftrages in den Kosten der einzelnen Arbeitsschritte oder in der Durchführung einzelner Reparaturschritte abgewichen wäre, sogar wenn nicht abrechenbare Positionen in Rechnung gestellt worden wären, handelte es sich eben um solche Umstände, die nicht im Einflussbereich des Geschädigten liegen.

Desinfektionsmittelkosten sind grundsätzlich erstattungsfähig. In Zeiten der Corona-Pandemie darf ein Geschädigter eine Desinfektion der wesentlichen Kontaktflächen des Fahrzeugs erwarten. Das eigene Fahrzeug ist ein Bereich der Privatsphäre, in dem die Empfindlichkeit hinsichtlich der hygienischen Verhältnisse und möglicher Kontaminationen von außen besonders hoch ist. Der Geschädigte kann nicht abschätzen, wie viele ihm unbekannte Mitarbeiter der Werkstatt Kontakt mit seinem Fahrzeug hatten. Der Geschädigte nutzt das Auto nach der Abholung dauerhaft, sodass es für ihn – anders als für die Werkstattmitarbeiter – keine Option ist, sich etwa durch Handschuhe oder eine Maske vor einem Infektionsrisiko zu schützen.

Die Grundsätze des Werkstatttrisikos gelten hinsichtlich der Höhe der zu erstattenden Desinfektionsmittelkosten zwar nicht, da es sich um eine Leistung ohne unmittelbaren Zusammenhang zur Reparatur handelt. Es greift aber die Indizwirkung der unbestritten bezahlten Rechnung (BGH, Urteil vom 05.06.2018, AZ: VI ZR 171/16, NJW 2019, 430) für die Angemessenheit.

## Praxis

Desinfektionskosten sind nach erfolgter und durch Rechnung nachgewiesener Instandsetzung grundsätzlich zu erstatten. Das AG Biberach macht deutlich, dass eine Fahrzeugdesinfektion in der Pandemie vom Geschädigten erwartet werden darf. Warum diese Kosten allerdings nicht dem Werkstattisiko unterfallen sollen, ist nicht nachvollziehbar.

- **Kfz-Haftpflichtschaden: Mietwagenkosten für 29 Anmiettag sowie Nebenkosten (Haftungsreduzierung, Zusatzfahrer) bestätigt.**

AG Nördlingen, Urteil vom 09.11.2021, AZ: 4 C 303/21

## Hintergrund

Aufgrund eines unverschuldeten Unfalls, welcher sich am 28.08.2020 ereignet hatte, musste die Klägerin ein Ersatzfahrzeug anmieten. Die Anmietung ging vom 28.08.2020 bis zum 25.09.2020 und dauerte mithin 29 Tage. Das klägerische Fahrzeug wurde repariert. Es kam allerdings zu Verzögerungen bei der Ersatzteilbestellung. Somit wurden letztendlich aus vom Gutachter prognostizierten 6 bis 7 Arbeitstagen an Reparaturdauer die konkret beanspruchten 29 Tage. Hierfür wurden der Klägerin von der Autovermietung 3.108,80 € berechnet.

Die beklagte Kfz-Haftpflichtversicherung der Unfallgegnerseite bezahlte vorgerichtlich 1.070,91 €.

Von den sodann eingeklagten 2.037,89 € sprach das AG Nördlingen 1.358,20 € für 29 Anmiettag zu. Die Klage war damit überwiegend erfolgreich (zu 67 %).

## Aussage

Das AG Nördlingen schätzte die erforderlichen Mietwagenkosten anhand des arithmetischen Mittels der Werte des Fraunhofer-Marktpreisspiegels bzw. des Schwacke Automietpreisspiegels. Diese Schätzmethode gleiche Nachteile beider Schätzgrundlagen aus. Ungenauigkeiten, die dabei verblieben, könnten nicht durch ein Sachverständigengutachten beseitigt werden, da auch diese zu keiner verbesserten Schätzung kämen.

Die Beklagtenseite habe auch nicht mit konkreten Tatsachen aufgezeigt, dass der Schwacke-Automietpreisspiegel zur Schadensschätzung nicht geeignet sei. Nur wenn die Parteien deutlich günstigere bzw. ungünstigere Angebote anderer Anbieter für den konkreten Zeitraum am Ort der Anmietung aufzeigten, rechtfertigten sich Bedenken gegen die Anwendung der Listen.

Die auf Beklagtenseite vorgelegten Angebote wären zum einen zu einem weit späteren Zeitpunkt eingeholt und zum anderen für eine ganz andere Region ermittelt worden. Der Screenshot eines anderen Mietwagenangebots eines anderen Anbieters sei nicht ausreichend, um die Möglichkeit einer günstigeren Anmietung zu beweisen.

Nachdem die Fraunhofer Liste keine Aussage zu zusätzlichen Kosten für die Haftungsreduzierung und weiteren besonderen Aufwendungen enthalte, schätzte das AG Nördlingen diese durch zusätzliche Leistungen bedingten zusätzlichen Kosten wiederum anhand des Schwacke-Automietpreisspiegels. Bezüglich der Haftungsreduzierung setzte das AG Nördlingen täglich 21,57 € an. Bezüglich des Zusatzfahrers schätzte das Gericht die Kosten auf 12,00 € pro Tag.

Die verlängerte Anmietdauer sei der Klägerin zudem nicht anzulasten. Die Lieferverzögerungen bei den Ersatzteilen seien weder von ihr noch von der Werkstatt zu vertreten gewesen. Die Klägerin hatte nichts falsch gemacht. Sie hatte ihr Fahrzeug unmittelbar nach dem Unfall zur Reparatur gegeben und die Werkstatt hatte auch unmittelbar danach die Teile bestellt. Dies alles wurde vor Gericht dargelegt und nachgewiesen. Somit sprach das AG Nördlingen auch den vollen Anmietzeitraum zu.

Einen Eigensparnisabzug berücksichtigte das AG Nördlingen in Höhe von 10 %.

## Praxis

Das AG Nördlingen bedient sich hier der durchaus verbreiteten Schätzmethode nach „Fracke“. Da der Fraunhofer Marktpreisspiegel allerdings keinerlei Angaben zu üblichen Kosten für Zusatzleistungen enthält, musste das AG Nördlingen hier wiederum auf den Schwacke-Automietpreisspiegel zurückgreifen.

Dies zeigt auch die offensichtlichen Schwächen des Fraunhofer-Marktpreisspiegels. Die darin enthaltenen Tarife entsprechen nicht der Realität der Ersatzfahrzeuganmietung nach einem Unfall.

Dass sich die Anmietdauer im konkreten Fall erheblich verlängerte, ging nicht zulasten der Geschädigten. Diese hatte auf die Durchführung und die Dauer der Reparatur so gut wie keinen Einfluss. Auch der Werkstatt war kein Verschulden anzulasten. Die Ersatzteile wurden zeitnah bestellt.

Dass es zu solchen Lieferverzögerungen kommt, ist nicht ausgeschlossen und stellt letztendlich das Risiko des Schädigers dar. Hätte dieser die Reparatur selbst in Auftrag gegeben, um den Schaden beheben zu lassen, so würde er zweifelsohne das Risiko tragen. Daran kann sich nichts ändern, wenn die Geschädigtenseite von ihrer Ersetzungsbefugnis Gebrauch macht und die Schadenbehebung in die eigene Hand nimmt (§ 249 Abs. 2 Satz 1 BGB). Das Werkstatt- und Prognoserisiko verbleibt auf Schädigerseite.

Am Rande bemerkte das AG Nördlingen noch, dass es bezüglich der Schätzung erforderlicher Mietwagenkosten nicht auf die jeweilige Rechtsprechung am Ort der Fahrzeuganmietung ankommt (die Beklagtenseite berief sich darauf, da dort nach einer ihr genehmen Schätzgrundlage geschätzt wurde) sondern maßgeblich sei vielmehr der ortsübliche Tarif nach den einschlägigen Listen am Ort der Anmietung.